Stadtgemeinde Fischamend

ANTRAG

auf Gewährung eines Energiekostenzuschusses für 2025/26 (€ 250,00)

Vorname .....

Nachname .....

Straße/Nr. .....

Staatsbürgerschaft .....

Geb.Datum ..... Tel.Nr. .....

IBAN ..... BIC .....

KontoinhaberIn .....

(IBAN und BIC Code finden Sie auf der Rückseite Ihrer Bankomatkarte oder auf einem Kontoauszug)

Monatliches Bruttoeinkommen: € .....

Einkommensnachweise müssen dem Antrag UNBEDINGT beigelegt werden!

Dem gemeinsamen Haushalt gehören noch folgende Personen an:

Familien- u. Vorname	Geburtsdatum	Staatsbürger-schaft	monatliches Bruttoeinkommen

Einwilligung
Ich erkläre ausdrücklich, dass
- ich die Richtlinien des Fischamender Energiekostenzuschusses 2025/26 sowie die darin enthaltenen Datenverarbeitungs-Hinweise gelesen und zur Kenntnis genommen habe und der von mir gestellte Antrag die genannten Voraussetzungen erfüllt
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann. Mir ist bekannt, dass die Förderung im Fall unrichtiger Angaben zurückzuzahlen ist und dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können
- ich einverstanden bin, dass die Förderberechtigung durch Einsicht in meine Unterlagen sowie durch Erhebungen geprüft werden kann
- ich zur Kenntnis nehme, dass die von mir im Antrag bekanntgegebenen Daten sowie Bewilligungszeitraum, Höhe und Zweck der Förderung seitens der Stadtgemeinde Fischamend zum Zweck der Förderabwicklung, Kontrolle und Evaluation der Förderung elektronisch verarbeitet und zur Rechenschaftslegung gegenüber den Kontroll-organen und anderen fördernden öffentlichen Stellen offengelegt sowie statistisch ausgewertet werden können.

Datenschutzerklärung: Allgemeine Information nach Artikel 13 DSGVO:
Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter http://www.fischamend.gv.at/system/web/datenschutz.aspx?menuonr=221524945 abrufbar.

BITTE BEACHTEN SIE DIE EINKOMMENSGRENZEN AUF DER RÜCKSEITE

....

Datum Unterschrift AntragstellerIn

Bitte beachten Sie die unten angeführten Einkommensgrenzen.
Es gilt nicht das Nettoeinkommen, sondern das Bruttoeinkommen.

Erläuterungen zu den Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses 2025/2026

Stand 1. Jänner 2026

1. Einkommensgrenzen:

Bruttoeinkommensgrenze ist der geltende Richtsatz für die Ausgleichszulage (§ 293 ASVG).

Tabelle 1: zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze (Brutto) für 2026:

Alleinstehend	€ 1.308,39
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 1.510,27
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 1.712,15
Alleinerziehend, 3 Kinder *	€ 1.914,03
Ehepaar, Lebensgefährte	€ 2.064,12
Paar, 1 Kind	€ 2.266,00
Paar, 2 Kinder	€ 2.467,88
Paar, 3 Kinder *	€ 2.669,76
jede weitere erwachsene Person	€ 755,73

* Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 201,88 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Tabelle 2: zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze bei Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld etc. (Brutto) für 2026:

Alleinstehend	€ 1.526,46
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 1.761,99
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 1.997,52
Alleinerziehend, 3 Kinder *	€ 2.233,05
Ehepaar, Lebensgefährte	€ 2.408,14
Paar, 1 Kind	€ 2.643,67
Paar, 2 Kinder	€ 2.879,20
Paar, 3 Kinder *	€ 3.117,73
jede weitere erwachsene Person	€ 881,68

* Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 235,53 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Tabelle 1 bezieht sich auf Pensionisten und wenn ein reguläres Gehalt bezogen wird.
Tabelle 2 bezieht sich auf das Einkommen bei Bezügen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AMS).

Als anrechenbares Einkommen gelten alle Einkünfte (auch Alimente, Witwen- und Waisenpensionen).
Wenn mehrere Personen im Haushalt gemeldet sind, wird von allen gemeldeten Personen ein Einkommensnachweis benötigt. Für SchülerInnen, die nicht mehr schulpflichtig sind, muss eine Schulbesuchsbestätigung vorgelegt werden.
Der Energiekostenzuschuss kann einmal pro Winter beantragt werden (23.10.2025-31.03.2026).

Richtlinien zum Energiekostenzuschuss der Stadtgemeinde Fischamend

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend hat für den Winter 2025/2026 einen Energiekostenzuschuss für alle in Fischamend seit einem Jahr hauptgemeldeten Personen in Höhe von **€ 250,-** beschlossen.

Die Richtlinien zur Erlangung dieses Energiekostenzuschusses finden Sie nachstehend:

1. Geförderter Personenkreis

Den Energiekostenzuschuss können GemeindebürgerInnen erhalten, die einen Aufwand für Energiekosten haben.

- BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG (AusgleichszulagenbezieherInnen)
- BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den o.g. Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld oder des NÖ Kinderbetreuungszuschusses, deren Familieneinkommen den o.g. Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- Sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Familieneinkommen den o.g. Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt

2. Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz seit einem Jahr im Gemeindegebiet Fischamend
- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedsstaates sowie deren Familienangehörige
- Anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention
- Drittstaatsangehörige, wenn es sich um Familienangehörige von EWR-BürgerInnen im Sinne von Art. 24 in Verbindung mit Art 2 der EU Richtlinie RL 2004/38/EG handelt
- Monatliche Bruttoeinkünfte, die den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten

3. Von der Förderung ausgenommen sind

- Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
- Personen, die in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind
- Personen, die keinen eigenen Heizaufwand haben, weil sie einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Beistellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate usw.) und diese Leistungen auch tatsächlich erhalten
- Alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben

4. Berechnung der Einkünfte

- Die monatlichen Brutto-Einkünfte dürfen den jeweils gültigen Richtsatz für die Ausgleichszulage gemäß § 293 ASVG nicht übersteigen
- Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller in einem Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen (z.B. Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen). Die Richtsatzerhöhung für Kinder ist solange zu berücksichtigen, wie für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird
- Für die Berechnung der Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft sind als monatliche Einkünfte 4,16 % des letzten Einheitswertbescheides heranzuziehen
- Bei Pacht und Miete sind die Einkünfte des letzten Jahres durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten
- Bei Selbständigen sind die jährlichen Einkünfte des letzten Einkommensteuerbescheides durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
- Erhalten AntragstellerInnen nur 12-mal jährlich Einkünfte, wie z.B. BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld, so ist der Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG für diese Personen mit dem Faktor 1,166 zu multiplizieren, um sie mit jenen gleich zu stellen, die 14-mal jährlich Einkünfte beziehen.

5. Anrechenfreie Einkünfte

- Familienbeihilfe, NÖ Kinderbetreuungsförderung, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
- Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
- Ausgedingeleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung
- Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenbeihilfe usw.)
- Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenz- und Zivildiener
- NÖ Wohnbeihilfen und NÖ Wohnzuschüsse
- Kriegsopfer- und Versehrtenrenten

6. Antragstellung

- Anträge sind am Stadtamt (Abteilung I), im Stadtbibliothek-Mediencenter sowie im Internet unter www.fischamend.gv.at erhältlich.
- Anträge können pro Winter ab Beschluss des Gemeinderates samt den erforderlichen Nachweisen bis spätestens 31. März 2026 bei der Stadtgemeinde Fischamend gestellt werden. Sollte der Endtermin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, so gilt der nächste Werktag als Fristende.

7. Nachweis für Einkünfte

- Bei der Antragstellung ist die Höhe der Einkünfte durch geeignete Unterlagen, die eine Berechnung gemäß Punkt 4 ermöglichen, nachzuweisen.

8. Gewährung und Höhe der Förderung

- Die Gewährung eines Energiekostenzuschusses für einen Winter ist von der Stadtgemeinde Fischamend zu beschließen. Ebenso wird die Höhe eines Energiekostenzuschusses von der Stadtgemeinde Fischamend mit Beschluss festgelegt.

9. Datenverarbeitung

- Die Stadtgemeinde Fischamend verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung des Energiekostenzuschusses sowie für Kontrollzwecke: Antragsteller/Antragstellerin: Name, Titel, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Personenstand, Staatsbürgerschaft, Sozialversicherungsnummer, monatliches Bruttoeinkommen, Bankverbindung; im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller/der Antragstellerin lebende Personen: Name, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, monatliches Bruttoeinkommen; Information über Art, Höhe und Auszahlung der Förderung.
- Die förderabwickelnde Stelle nimmt mit Einwilligung des Antragstellers/der Antragstellerin zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 17Abs. 2 E-GovG vor.
- Die Stadtgemeinde Fischamend hat einen Datenschutzbeauftragten ernannt. Informationen finden Sie unter www.fischamend.gv.at .
- Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.
- Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berechtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit, bei der Datenschutzbehörde Beschwerde einzulegen.
- Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten – über die vom Antragsteller/der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus – auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen, sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt Tansparenzportalabfragen gemäß §32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.
- Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

10. Härteklausel

- In berücksichtigungswürdigen Fällen (24 Stunden Pflege, außerordentliche Ausgaben aufgrund von Krankheiten, Katastrophen u.a.) kann der Antrag ausnahmsweise positiv entschieden werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als € 50,00 pro im Haushalt lebender Personen überschritten wird.
- In anderen Härtefällen kann der Bürgermeister der Stadtgemeinde Fischamend Ausnahmen genehmigen.
- In speziellen Härtefällen, kann bei Nachweis außergewöhnlicher Mehrbelastung durch Energiekosten um eine zusätzliche Förderung in Höhe von € 100,- angesucht werden. Darüber entscheidet der Sozialausschuss.

11. Verbot von Doppelförderungen

- Der Fischamender Energiekostenzuschuss ist jedem Haushalt nur einmal pro Winter zu gewähren, auch wenn mehrere Anknüpfungspunkte, wie z.B. Bezug einer Mindestpension (Pension mit Ausgleichszulage) und Kinderbetreuungsgeld vorliegen.

12. Rechtsanspruch

- Auf die Gewährung des Energiekostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

Antragsformulare sind im Stadtamt, Abteilung I, im Stadtbibliothek-Mediencenter sowie unter www.fischamend.gv.at erhältlich und können bis 31. März 2026 ausgefüllt und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise abgegeben werden.

Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein auf das von Ihnen bekanntgegebene Konto.